

tragten für die Zentralafrikanische Republik und Leiterin des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik zu ernennen, das durch das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik abgelöst wird²¹⁹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 6147. Sitzung am 22. Juni 2009 beschloss der Rat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik und die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in dem Land (S/2009/309)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, und Herrn Jan Grauls, den Ständigen Vertreter Belgiens bei den Vereinten Nationen und Vorsitzenden der Konfiguration für die Zentralafrikanische Republik der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

KINDER UND BEWAFFNETE KONFLIKTE²²⁰

Beschlüsse

Auf seiner 6114. Sitzung am 29. April 2009 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Ägyptens, Argentiniens, Armeniens, Aserbaidschans, Australiens, Bangladeschs, Belgiens, Benins, Bosnien und Herzegowinas, Brasiliens, Chiles, der Demokratischen Republik Kongo (Ministerin für Gleichstellungs-, Familien- und Kinderfragen), Deutschlands, Ecuadors, El Salvadors, Finnlands, Ghanas, Guatemalas, Iraks, Irlands, Israels, Italiens, Kanadas, Kasachstans, Katars, Kolumbiens, Liechtensteins, Luxemburgs, Marokkos, Myanmars, Nepals, der Niederlande, Perus, der Philippinen, der Republik Korea, Ruandas, der Schweiz, Sri Lankas, Thailands, der Tschechischen Republik und Uruguays gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Kinder und bewaffnete Konflikte

Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte (S/2009/158 und Corr.1)“²²¹.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Radhika Coomaraswamy, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, Herrn Alain Le Roy, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Frau Ann Veneman, die Exekutivdirektorin des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²²²:

²¹⁹ S/2009/279.

²²⁰ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1998 verabschiedet.

²²¹ Tschad legte keinen Antrag auf Einladung zur Teilnahme vor; es war in S/PV.6114 irrtümlich aufgeführt worden.

²²² S/PRST/2009/9.

„Der Sicherheitsrat nimmt mit Dank Kenntnis von dem achten Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte²²³ und von den in dem Bericht verzeichneten positiven Entwicklungen und stellt fest, dass darin auf noch bestehende Probleme bei der Durchführung seiner Resolution 1612 (2005) verwiesen wird.

Der Rat bekräftigt seine Entschlossenheit, gegen die weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder anzugehen und die Achtung und Durchführung seiner Resolution 1612 (2005) und aller seiner früheren Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte sowie die Achtung des sonstigen anwendbaren Völkerrechts zum Schutz der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder sicherzustellen.

Der Rat betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, eine breit angelegte Strategie der Konfliktprävention zu verfolgen, die die Ursachen bewaffneter Konflikte in umfassender Weise angeht, um den Schutz von Kindern auf lange Sicht zu verbessern, namentlich durch Förderung der nachhaltigen Entwicklung, Armutsbekämpfung, nationale Aussöhnung, gute Regierungsführung, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung und den Schutz der Menschenrechte.

Der Rat erkennt an, dass die Durchführung der Resolution 1612 (2005) in den Situationen, die in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs aufgeführt sind, zu Fortschritten geführt hat, und bittet den Generalsekretär, gegebenenfalls die Anstrengungen zur Herstellung der vollen Kapazität des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus zu verstärken, um eine rasche Kampagnenarbeit und eine wirksame Reaktion auf alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu ermöglichen. In dieser Hinsicht ersucht der Rat den Generalsekretär erneut, seiner Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte zusätzliche administrative Unterstützung zu gewähren.

Der Rat verurteilt erneut mit gleichem Nachdruck die Fortsetzung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, die Tötung und Verstümmelung von Kindern, die Vergewaltigungen und sonstige sexuelle Gewalt, die Entführungen, die Verweigerung des Zugangs humanitärer Helfer zu Kindern sowie Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser durch die Parteien eines bewaffneten Konflikts. Der Rat verurteilt alle anderen Verstöße gegen das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, die an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begangen werden. Der Rat verlangt, dass alle in Betracht kommenden Parteien derartigen Praktiken sofort ein Ende setzen und besondere Maßnahmen zum Schutz der Kinder ergreifen.

Der Rat bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Zivilpersonen, insbesondere Kinder, nach wie vor einen erheblichen Anteil der Opfer von Tötung und Verstümmelung in bewaffneten Konflikten ausmachen, namentlich infolge vorsätzlicher Angriffe, unterschiedsloser und übermäßiger Gewaltanwendung, des unterschiedslosen Einsatzes von Landminen und Streumunition und der Benutzung von Kindern als menschliche Schutzschilde.

Der Rat bekundet ferner seine tiefe Besorgnis über die weite Verbreitung und das erschreckende Ausmaß der Brutalität der im Rahmen von und in Verbindung mit bewaffneten Konflikten begangenen Vergewaltigungen und anderen Formen sexueller Gewalt gegen Kinder, Mädchen wie Jungen, einschließlich der Vergewaltigungen und anderen Formen sexueller Gewalt, die in einigen Situationen als Kriegstaktik eingesetzt oder begangen werden.

Der Rat erkennt an, wie wichtig es ist, in die Anhänge zu den Berichten des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte diejenigen Parteien eines bewaffneten Konflikts aufzunehmen, die in Situationen bewaffneten Konflikts nach dem anwendbaren Völkerrecht verbotene Tötungen und Verstümmelungen von Kindern oder

²²³ S/2009/158 und Corr.1.

nach dem anwendbaren Völkerrecht verbotene Vergewaltigungen und andere sexuelle Gewalthandlungen an Kindern begehen, und bekundet seine Absicht, diese Frage weiter zu prüfen, um innerhalb von drei Monaten ab dem heutigen Datum Maßnahmen zu ergreifen.

Der Rat fordert die in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs aufgeführten Parteien eines bewaffneten Konflikts erneut auf, sofern sie es noch nicht getan haben, ohne weitere Verzögerung konkrete, termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht aufzustellen und umzusetzen und in enger Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und den für die Überwachung und Berichterstattung zuständigen Arbeitsgruppen der Vereinten Nationen in den einzelnen Ländern gegen alle anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern vorzugehen und in dieser Hinsicht konkrete Verpflichtungen einzugehen und konkrete Maßnahmen durchzuführen.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über Situationen, in denen die in den Anhängen zu den Berichten des Generalsekretärs aufgeführten Parteien unzureichende oder keine Fortschritte in Bezug auf die Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, wie durch die Aufstellung und Umsetzung konkreter, termingebundener Aktionspläne, erzielt haben, und bekräftigt seine Entschlossenheit, die Achtung seiner Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte unter Rückgriff auf alle in seiner Resolution 1612 (2005) vorgesehenen Instrumente, gegebenenfalls einschließlich Maßnahmen im Einklang mit Ziffer 9 seiner Resolution 1612 (2005), sicherzustellen.

Der Rat unterstreicht mit Nachdruck die Notwendigkeit, dass die betroffenen Mitgliedstaaten entschiedene und sofortige Maßnahmen gegen Personen ergreifen, die anhaltende Rechtsverletzungen an Kindern begehen, und diejenigen, die für die Einziehung und den Einsatz von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht und andere Rechtsverletzungen an Kindern verantwortlich sind, vor Gericht stellen, unter Zuhilfenahme des innerstaatlichen Justizsystems und gegebenenfalls internationaler Justizmechanismen und gemischter Strafgerichtshöfe, mit dem Ziel, der Straflosigkeit für diejenigen, die Verbrechen an Kindern begehen, ein Ende zu setzen.

Der Rat erklärt erneut, dass es in erster Linie den Staaten obliegt, allen von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kindern wirksamen Schutz und wirksame Hilfe zu gewähren, und fordert sie auf, ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle²²⁴, nachzukommen, und ermutigt die Staaten, die einzelstaatlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Rechtsverletzungen an Kindern in bewaffneten Konflikten, einschließlich der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und ihres Einsatzes in Feindseligkeiten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, zu stärken, unter anderem durch den Erlass von Rechtsvorschriften, die eine solche Einziehung und einen solchen Einsatz sowie andere Rechtsverletzungen ausdrücklich verbieten, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, sofern sie es noch nicht getan haben, die Ratifikation des Übereinkommens und seiner Fakultativprotokolle beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen.

Der Rat erklärt erneut, wie wichtig der uneingeschränkte, sichere und ungehinderte Zugang für humanitäres Personal und humanitäre Hilfsgüter und die Gewährung humanitärer Hilfe an alle von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder sind, und betont, wie wichtig es ist, dass im Rahmen der humanitären Hilfe die humanitären

²²⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055 (Übereinkommen); dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit von allen gewahrt und geachtet werden.

Der Rat ist nach wie vor besorgt über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen, seine Folgen für Kinder und die Nutzung dieser Waffen durch Kinder in einem bewaffneten Konflikt.

Der Rat begrüßt das nachhaltige Engagement seiner Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte und ersucht sie, mit administrativer Unterstützung des Sekretariats rechtzeitige Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Einklang mit Resolution 1612 (2005) zu verabschieden. Der Rat ermutigt die Arbeitsgruppe, ihren Überprüfungsprozess fortzusetzen, ihre Fähigkeit zur Weiterverfolgung der Umsetzung ihrer Empfehlungen und der Ausarbeitung und Umsetzung von Aktionsplänen für die Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern zu steigern und Informationen über Situationen, die Kinder und bewaffnete Konflikte betreffen, in Zusammenarbeit mit dem Büro der Sonderbeauftragten und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen zu prüfen und rechtzeitig darauf zu reagieren. Er bittet die Arbeitsgruppe außerdem, ihre Kommunikation mit den einschlägigen Sanktionsausschüssen des Rates zu verbessern, auch durch die Weiterleitung sachdienlicher Informationen.

Der Rat würdigt die von der Sonderbeauftragten, Frau Radhika Coomaraswamy, geleistete Arbeit und hebt die Bedeutung hervor, die ihren Länderbesuchen dabei zukommt, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regierungen zu fördern und den Dialog mit den Parteien eines bewaffneten Konflikts zu verstärken.

Der Rat würdigt außerdem die vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und von anderen zuständigen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie von den Kinderschutzberatern der Friedenssicherungs-, Friedenskonsolidierungs- und politischen Missionen der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit den nationalen Regierungen und den zuständigen Akteuren der Zivilgesellschaft geleistete Arbeit.

Der Rat bestärkt die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze in ihren Anstrengungen zur Integration des Kinderschutzes in alle Friedenssicherungsmissionen in enger Zusammenarbeit mit dem Büro der Sonderbeauftragten und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und befürwortet die Entsendung von Kinderschutzberatern zu Friedenssicherungseinsätzen sowie zu in Betracht kommenden Friedenskonsolidierungs- und politischen Missionen.

Der Rat bittet die Kommission für Friedenskonsolidierung, in den von ihr behandelten Postkonfliktsituationen den Kinderschutz auch weiterhin zu fördern.

In Anbetracht der regionalen Dimension einiger Konflikte ermutigt der Rat die Mitgliedstaaten, die Friedenssicherungs-, Friedenskonsolidierungs- und politischen Missionen der Vereinten Nationen und die Landesteamer der Vereinten Nationen, geeignete Strategien und Koordinierungsmechanismen für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit in Bezug auf grenzüberschreitende Kinderschutzbelange wie die Einziehung, die Freilassung und die Wiedereingliederung von Kindern zu entwickeln.

Der Rat erkennt die wichtige Rolle an, die in Gebieten bewaffneten Konflikts Bildungsmaßnahmen zukommt, auch im Hinblick auf das Ziel, der Einziehung beziehungsweise erneuten Einziehung von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht ein Ende zu bereiten und sie zu verhindern, und fordert alle beteiligten Parteien auf, auch künftig dafür zu sorgen, dass alle mit bewaffneten Kräften und Gruppen verbundenen Kinder systematisch Zugang zu Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen haben, in denen sie unter anderem Schulbildung erhalten können.

Der Rat fordert außerdem die Parteien bewaffneter Konflikte auf, Handlungen zu unterlassen, die Kinder am Zugang zur Bildung hindern, insbesondere Angriffe oder Androhungen von Angriffen auf Schulkinder oder Lehrer als solche, die Nutzung von

Schulen für militärische Einsätze und Angriffe auf Schulen, die nach dem anwendbaren Völkerrecht verboten sind.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, seinen nächsten Bericht über die Durchführung der Ratsresolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte spätestens im Mai 2010 vorzulegen.“

DIE SITUATION IN GUINEA-BISSAU²²⁵

Beschlüsse

Auf seiner 5988. Sitzung am 7. Oktober 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Guinea-Bissaus gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Guinea-Bissau

Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in dem Land (S/2008/628)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, und Frau Maria Luiza Ribeiro Viotti, die Ständige Vertreterin Brasiliens bei den Vereinten Nationen und Vorsitzende der Konfiguration für Guinea-Bissau der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5995. Sitzung am 15. Oktober 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Guinea-Bissaus gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Guinea-Bissau

Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in dem Land (S/2008/628)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²²⁶:

„Der Sicherheitsrat verweist auf seine früheren Erklärungen zu Guinea-Bissau und nimmt Kenntnis von dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau²²⁷. Der Rat bekräftigt seine Unterstützung für die fortgesetzten Bemühungen um die Festigung des Friedens in dem Land.

Der Rat begrüßt es, dass die Regierung Guinea-Bissaus am 16. November 2008 Parlamentswahlen abhalten will und dass die internationale Gemeinschaft, namentlich Angola, Brasilien, Portugal, die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Europäische Union, der Friedenskonsolidierungsfonds und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, technische und finanzielle Unterstützung für die Wahlen gewährt. Er fordert die Geber auf, auch weiterhin Finanzmittel zur Unterstützung des Wahlprozesses bereitzustellen.

²²⁵ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1998 verabschiedet.

²²⁶ S/PRST/2008/37.

²²⁷ S/2008/628.